

625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. 9. 1967

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf
zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken
(Starkstromwegesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die gemeinsame Grenze zweier Bundesländer überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne dieses Bundesgesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

**§ 3. Bewilligung elektrischer
Leitungsanlagen**

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für An-

derungen und Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden.

§ 4. Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen an der Stromversorgung oder sonstige Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Anforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Leitungsanlage,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen.

(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen vertreten, zu hören.

(3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5. Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden,

wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum ange sucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermög lichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durch geführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kund zu machen. Eine Übersichtskarte mit der vorläu fig beabsichtigten Trassenführung ist zur allge meinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzu legen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Be rechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbun denen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.

§ 6. Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errich ten und in Betrieb nehmen sowie Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und tech nische Ausführungen der geplanten elek trischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus wel cher die Trassenführung und die betroffe nen Grundstücke mit ihren Parzellenum mern ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grund stücke mit Katastral- und Grundbuchsbe zeichnung, Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffent lichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangs rechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch ge nommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der son stigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und An schriften der Eigentümer oder der zustän digen Verwaltungen.

(3) Die Behörde kann bei Ansuchen um Än derungen oder Erweiterungen gemäß Abs. 1 von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführter Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

(4) Soll in der technischen Ausführung der ge planten elektrischen Leitungsanlage von den Vor schriften über die Normalisierung und Typisie rung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotech nikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist dem Bewilligungsansuchen ein technisch begrün detes Ansuchen um Ausnahmbewilligung für die geplanten Abweichungen beizufügen.

§ 7. Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebs bewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Lei tungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht wider spricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entspre chen. Dabei hat eine Abstimmung mit den berei ts vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forst wesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasser rechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstneh merschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungs verfahren zu hören.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Ein haltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetrieb nahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

§ 8. Baubeginn

Unbeschadet einer im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Verständigung von der Inangriffnahme von Bauarbeiten ist der vor aussichtliche Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vorher vom Inhaber der Baubewilli gung durch Anschlag in der Gemeinde kundzu machen.

§ 9. Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstel lung der elektrischen Leitungsanlage oder ihrer

625 der Beilagen

3

wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Würde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 7 Abs. 2), ist nach der Fertigstellungsanzeige die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Betriebsbewilligung (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 10. Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn

- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder
- b) die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

(2) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn

- a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 9 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
- b) der Bewilligungsinhaber anzeigt, daß die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
- c) der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

(4) Nach Erlöschen der Bau- oder Betriebsbewilligung hat der letzte Bewilligungsinhaber die elektrische Leitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der elektrischen Leitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

§ 11. Leitungsrechte

(1) Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag

an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn

- a) der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert (§ 18),
- b) ihm das öffentliche Interesse an der Stromversorgung oder Interessen anderer Art (§ 7 Abs. 1) entgegenstehen oder
- c) über die Grundbenützung schon privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

§ 12. Inhalt der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- b) auf Führung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
- c) auf Ausäutung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechts ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.

§ 13. Ausäutung und Durchschläge

(1) Die Ausäutung und Durchschläge (§ 12 Abs. 1 lit. c) können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

(2) Der Leitungsberechtigte hat vorerst den durch das Leitungsrecht Belasteten nachweislich aufzufordern, die Ausäutungen oder Durchschläge vorzunehmen; gleichzeitig hat er den Belasteten auf allenfalls zu beachtende elektrotechnische

Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Besteht Gefahr im Verzuge oder kommt der Belastete der Aufforderung innerhalb eines Monats nach Empfang nicht nach, so kann der Leitungsberechtigte nach vorheriger Anzeige an diesen Belasteten selbst die Ausüstung oder den Durchschlag vornehmen. Einschlägige forstrechtliche Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Ausüstung und der Vorname von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen, es sei denn, daß sie bei der Einräumung des Leitungsrechts bereits entsprechend abgegolten wurden.

§ 14. Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauchs des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.

(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn dieser Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechts geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 15. Auswirkung der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen auf jeden Erwerber der elektrischen Leitungsanlage, für die sie eingeräumt worden sind, über.

(2) Sie sind gegen jeden Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes und sonstige hieran dinglich Berechtigte wirksam. Auch steht

ein Wechsel eines Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nach ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung. Sie können weder durch Ersitzung erworben noch durch Verjährung aufgehoben werden. Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage.

§ 16. Einräumung von Leitungsrechten

(1) In den Anträgen auf behördliche Einräumung von Leitungsrechten sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubiger nebst Inhalt (§ 12) der beanspruchten Rechte anzuführen.

(2) Leitungsrechte (§ 11) sind durch Bescheid einzuräumen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können auch nach Einbringung des Ansuchens um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage (§ 6) gestellt werden.

§ 17. Entschädigung für die Einräumung von Leitungsrechten

Der Leitungsberechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.

§ 18. Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, sodaß mit den Leitungsrechten nach §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 19. Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung umfaßt:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,

- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstücksteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 20. Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
- Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
- Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden.
- Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

- e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

- f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Enteignungsbescheid gegen jedermann rechtswirksam wird, zu dessen Gunsten im Range nach der Anmerkung ein bücherliches Recht eingetragen wird. Auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Enteignungsverfahren ganz oder hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder hinsichtlich des verbücherten Rechtes eingestellt wurde, ist die Anmerkung jedoch zu löschen. Die Behörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

- g) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
- h) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

§ 21. Schadenersatz

Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte (§ 5) sowie der zum Bau und zum Betrieb

einer elektrischen Leitungsanlage. Berechtigte (§§ 7 und 11) haben dem Grundstückseigentümer sowie den an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle Schäden Schadenersatz zu leisten, die ihnen bei Vorarbeiten sowie bei dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlage an den Grundstücken oder den sich darauf beziehenden dinglichen Rechten erwachsen, es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten schuldhaft verursacht worden ist. Der Schadenersatz ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 22. Zugehörigkeit elektrischer Leitungsanlagen

(1) Elektrische Leitungsanlagen fallen dadurch, daß sie mit einer unbeweglichen Sache in Verbindung gebracht werden (§ 297 ABGB.), nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers.

(2) Auf diese Anlagen und das zur Instandhaltung und zum Betrieb derselben gehörende Material findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

(3) Leitungsrechte und verbücherte Dienstbarkeiten sind im Falle einer Zwangsversteigerung des belasteten Gutes vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

§ 23. Grundbuchsrechtlicher Urkundencharakter der Bescheide

(1) Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde zu beurkunden.

(2) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen (Abs. 1) und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

§ 24. Behörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist — soweit § 25 nichts anderes bestimmt — das Bundesministerium für Bauten und Technik.

§ 25. Delegierung

Das Bundesministerium für Bauten und Technik kann im Einzelfall die örtlich zuständigen Landeshauptmänner zur Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, ganz oder zum Teil ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit,

Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner treten für den betreffenden Fall vollständig an die Stelle des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

§ 26. Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000— oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig den Bestimmungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000— oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

(3) Wurde eine elektrische Leitungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

§ 27. Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 28. Übergangsbestimmungen

(1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für diese Leitungsanlagen bleiben ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(4) § 22 gilt auch für bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bestehende elektrische Leitungsanlagen und bereits eingeräumte Leitungsrechte und verbücherte Dienstbarkeiten.

§ 29. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1968 in Kraft. Gleichzeitig damit

625 der Beilagen

7

treten unbeschadet des § 28 alle bisherigen Bestimmungen, welche in diesem Bundesgesetz behandelte Angelegenheiten des Starkstromwegerechtes regeln, außer Kraft, und zwar insbesondere

- a) das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935, GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939,
- b) die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 8. November 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939,
- c) die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums zu § 2 der dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. November 1938, Reichsanzeiger Nr. 276,
- d) die Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich vom 26. Jänner 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 156,

- e) die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 1381,
- f) die II. Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark vom 17. Jänner 1940, GBl. f. d. L. O. Nr. 18,
- g) die Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend die Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17. Juni 1940, Reichsanzeiger Nr. 143, soweit sie elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom betreffen.

§ 30. Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Bauten und Technik — hinsichtlich des § 5 Abs. 4, § 17, § 20 lit. c und d, § 21 sowie § 23 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz — betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Begründeten Anlaß zu diesem Gesetzentwurf gibt das allseitige Bestreben, in die österreichische Rechtsordnung übernommene, von anderen Tendenzen erfüllte fremdrechtliche Vorschriften, die der Rechtsentwicklung und Behördenpraxis seit dem 1. April 1945 nicht mehr entsprechen, durch klarere und einfachere Rechtsvorschriften zu ersetzen.

Österreich besaß im Elektrizitätsgesetz 1929, BGBl. Nr. 250, eine vorbildliche Regelung des Starkstromwegerechtes, die einerseits gemäß der Bundesverfassung die Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Ausführungsgesetze der Länder enthielt und andererseits eine vollständige Regelung des Starkstromwegerechtes für den Sektor, der gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. Bundes-sache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, das ist Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungs-anlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, traf. In den Jahren 1939/1940 wurde dieses das gesamte Gebiet des Starkstromwegerechtes in idealer Weise erfassende Gesetzeswerk durch die Einführung des Deutschen Energiewirtschafts-gesetzes vom 13. Dezember 1935, GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939, ersetzt. Das Energiewirtschafts-gesetz brachte zwar erstmals die Möglichkeit einer umfassenden staatlichen Einflußnahme zur Durchsetzung eines gesamtwirtschaftlich orientierten Konzepts, stellte aber im übrigen lediglich ein Rahmengesetz dar, das den Reichswirtschafts-minister zur Erlassung gesetzesvertretender Verordnungen und Erlässe ermächtigte. Erst der Inhalt dieser Verordnungen und Erlässe machte das eigentliche Starkstromwegerecht dieser Zeit aus. Durch die Ereignisse bedingt, waren einzelne auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassene Verordnungen und Erlässe auf die bestmögliche Erreichung der gesamtwirtschaftlichen Ziele des Deutschen Reiches ausgerichtet.

Gemäß § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und der dazu er-gangenen Verordnungen und Erlässe als in die österreichische Rechtsordnung übernommene Rechtsvorschriften weiter in Geltung belassen worden. Da die österreichische Bundesverfassung

ein gesetzesvertretendes Verordnungsrecht im all-gemeinen nicht kennt, ist das Starkstromwege-recht seit 1945 erstarrt und nicht mehr weiterbil-dungsfähig. Diese Rechtsgrundlagen traten zudem für den Sektor des Starkstromwegerechtes, der gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. der Ausfüh-rungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder unterliegt, am 21. Oktober 1948 außer Kraft, während sie für den gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. der Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung unterliegenden Sektor weiter-hin in Geltung blieben. Mangels eines entspre-chenden Bundesgrundsatzgesetzes haben die Län-der in der Folge teilweise die alten Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie seiner Verordnungen und Erlässe, teilweise die in der Ersten Republik gültig gewesenen Landesgesetze erneut in Geltung gesetzt bzw. neue Landesge-setze erlassen. Dies hat zur Folge, daß auf dem engen österreichischen Raum für den Sektor der Starkstromwege zehn verschiedene Rechtsquellen in Geltung stehen. Diese Situation hat eine immer weitgehendere Auseinanderentwicklung der für diesen wichtigen technischen Sektor maß-gebenden Regeln und Verfahrensbestimmungen und nicht zuletzt der Verwaltungspraxis der Be-hörden mit sich gebracht.

Das als bundesgesetzliche Regelung in Kraft stehende Energiewirtschaftsgesetz leidet infolge seines Charakters als Ermächtigungsgesetz an einem wesentlichen Mangel an Verfahrensvor-schriften. Dieser Mangel wurde durch das Er-kenntnis B/14, 15, 16, 17/62—14 vom 7. Dezem-ber 1962, Slg. 4320, des Verfassungsgerichtshofes offenkundig, demzufolge die „Anordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend die Be-handlung energiewirtschaftlicher Bauvorhaben, vom 17. Juni 1940, Zl. II En 1428/40 (der so-genannte Bauerlaß)“ nicht mehr anwendbar ist. In der nachfolgenden Zeit hat auch der Verwal-tungsgerichtshof durch Erkenntnis Zl. 1363/64-5 vom 3. März 1965 bisher bestehende Unklar-heiten beseitigt und auf die Problematik der derzeitigen Rechtslage hingewiesen.

Die oben dargelegten Unzulänglichkeiten der bestehenden gesetzlichen Regelungen, das Fehlen

625 der Beilagen

9

ausreichender Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen, die Auseinanderentwicklung der Verwaltungspraxis und nicht zuletzt die zu erwartende starke Ausweitung des Leitungsnetzes im Rahmen einer erwartungsgemäß immer weiter integrierten österreichischen und gesamteuropäischen Verbundwirtschaft haben die Bundesregierung dazu bewogen, das Starkstromwegerecht mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf auf eine neue, den österreichischen Gegebenheiten entsprechende Grundlage zu bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

§ 1:

In Abs. 1 wird der durch Art. 10 Abs. 1 Z. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgegebene Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes positiv umrissen. Durch Abs. 2 werden Leitungsanlagen, die an sich nach Abs. 1 unter diesen Gesetzentwurf fallen würden, die aber ohnedies schon einer anderen bundesrechtlichen Regelung unterliegen, von der Anwendung dieses Gesetzentwurfes ausgenommen. Diese Sonderregelung entspricht sinngemäß dem § 13 Abs. 1 Elektrotechnikgesetz und bezüglich Eisenbahnanlagen dem § 10 Eisenbahngesetz 1957, wodurch auch eine künftige Zusammenfassung aller elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen Elektrizitätsgesetze erleichtert würde. Da elektrische Leitungsanlagen im Sinne des Starkstromwegegesetzes innerhalb des eigenen Betriebsgeländes in keinerlei öffentliche oder private Interessen eingreifen, ist ferner vorgesehen, ein diesem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz auf sie nicht anzuwenden.

§ 2:

In Abs. 1 erfolgte die für die Anwendung des Gesetzes erforderliche Definition des Begriffes der elektrischen Leitungsanlage, wobei von dem Begriff der elektrischen Anlage im Sinne des Elektrotechnikgesetzes ausgegangen wird. Diese Definition, wonach alle der Fortleitung elektrischer Energie dienenden elektrischen Anlagen, also auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen, als elektrische Leitungsanlagen anzusprechen sind, entspricht inhaltlich dem Begriff der elektrischen Leitungsanlage, wie er in dem am 1. Oktober 1925 in Geltung gestandenen Elektrizitätswegegesetz, BGBl. Nr. 348/1922, gebraucht wird (siehe zum Beispiel § 4 Abs. 2 lit. b und § 15 Abs. 2 desselben), und damit auch im Sinne der Versteinerungstheorie, wonach in den Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes gebrauchte Begriffe im allgemeinen nach ihrer Bedeutung bei Inkrafttreten derselben, das ist am 1. Oktober 1925, zu beurteilen sind, der Bundesverfassung.

In Abs. 2 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen sich elektrische Leitungsanlagen auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Diese Definition wurde im wesentlichen aus § 39 Elektrizitätsgesetz 1929 übernommen.

In Abs. 3 wird der Starkstrom für den Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes ebenso wie in § 19 Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, definiert. Diese Definition geht nicht weiter als die bereits in § 1 Abs. 1 lit. a der Starkstromverordnung, BGBl. Nr. 2/1932, gebrauchte.

§ 3:

Der Entwurf sieht vor, daß elektrische Leitungsanlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet und in Betrieb genommen werden dürfen. Änderungen und Erweiterungen der Leitungsanlagen sind ohne behördliche Bewilligung nur möglich, wenn damit nicht über die anlässlich der Errichtung und Inbetriebnahme erteilte Bewilligung hinausgegangen wird; die Verlängerung bestehender Leitungen sowie der Bau zusätzlicher Stichleitungen können schon begrifflich nicht als Erweiterung, sondern nur als Errichtung weiterer Leitungen angesprochen werden und sind daher bewilligungspflichtig. Jedoch sollen in Anlehnung an die bisher geltende Regelung (siehe § 2 lit. c Z. 2 der Anordnung, betreffend die Mitteilungspflicht der EVU vom 17. Juni 1940, Reichsanzeiger Nr. 143) Niederspannungsleitungen, für welche weder die Einräumung eines Leitungsrechtes noch die Enteignung verlangt wird, keiner Bewilligung bedürfen. Dasselbe soll unabhängig von der Betriebsspannung für zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen gelten, da in der Regel öffentliche Interessen hiedurch weit weniger als durch der öffentlichen Versorgung dienende Leitungen berührt werden.

§ 4:

Um unnötigen Zeit- und Arbeitsaufwand aller Beteiligten zu vermeiden, soll die Behörde dann, wenn durch beabsichtigte elektrische Leitungsanlagen öffentliche Interessen im besonderen Umfang berührt erscheinen, die Möglichkeit haben, in einem eigenen Vorprüfungsverfahren durch Anhörung der diese öffentlichen Interessen vertretenden Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zunächst festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen durch das geplante Vorhaben den berührten öffentlichen Interessen nicht widersprochen wird. Durch eine solche vorweg erfolgte Festlegung soll es dem Bauwerber ermöglicht werden, schon von Anfang an auf diese öffentlichen Interessen entsprechend Bedacht zu nehmen. Die Ermöglichung eines solchen Verfahrens liegt im Interesse sowohl der öffentlichen Elektrizitätsversorgung wie auch der durch die Leitungsführungen betroffenen Stellen.

§ 5:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Bewilligung und die Durchführung von Vorarbeiten sowie über die hiebei zu leistenden Vergütungen entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Bestimmungen ähnlicher Gesetze, wie zum Beispiel § 16 Bundesstraßengesetz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 134/64 bzw. §§ 67 und 81 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957.

§ 6:

In Abs. 1 und 2 werden die für das Bewilligungsverfahren erforderlichen, der bisherigen Praxis entsprechenden Bestimmungen getroffen.

Abs. 3 bietet die Grundlage für die Behörde, entsprechend der bisherigen Praxis bei Ansuchen um Änderungen oder Erweiterungen auf die Beibringung einzelner der bei Errichtungsansuchen jedenfalls erforderlichen Unterlagen zu verzichten.

In Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß für Abweichungen von Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung oder von den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eine Ausnahmegewilligung der Behörde erforderlich ist, was für letzteren Fall bereits in § 10 Elektrotechnikgesetz vorgesehen ist.

§ 7:

Die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie ist nicht nur eine Frage der Errichtung entsprechender Stromerzeugungsanlagen, sondern in gleicher Weise auch eine Frage der Errichtung entsprechender Stromverteilungsanlagen. Das öffentliche Interesse in bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie erstreckt sich daher nicht nur auf den Bau von Stromerzeugungsanlagen, sondern auch auf die Schaffung der Möglichkeit, die erzeugte elektrische Energie an den Verbraucher heranzubringen.

Sinn und Zweck des Starkstromweggesetzes ist es nun, die rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Errichtung von Stromverteilungsanlagen, das sind Leitungsanlagen, zu schaffen. Demzufolge wird in § 7 die Erteilung der Bewilligung bewußt auf das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie abgestellt.

Im Zusammenhang damit ist vorgesehen, daß bei Erteilung der Bewilligung durch entsprechende Auflagen jedenfalls eine Abstimmung mit den anderen durch die Leitungsführung allenfalls berührten sonstigen Interessen zu erfolgen hat und die zur Wahrung derselben berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören sind. Damit sollen eine möglichste Verfahrenskonzentration und damit eine Verein-

fachung des Verfahrens erreicht und eine gemeinsame Durchführung der nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Verfahren zumindest ermöglicht werden.

Wenn auch im Interesse einer möglichststen Vereinfachung Bau- und Betriebsbewilligung grundsätzlich in einem einzigen Bescheid nach Abwicklung eines einzigen Verfahrens erteilt werden sollen, soll doch dort, wo dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, die Betriebsbewilligung bis zur Überprüfung der fertiggestellten Leitungsanlage vorbehalten werden können (Abs. 2).

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist zur Auslegung der Kompetenztatbestände des Bundesverfassungsgesetzes die Rechtslage zur Zeit des Inkrafttretens heranzuziehen. Das bedeutet für die Auslegung eines Kompetenztatbestandes „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“, daß das mit „Starkstromwegerecht“ überschriebene II. Hauptstück des Elektrizitätsweggesetzes, BGBl. Nr. 348/1922, heranzuziehen ist. Dieses Hauptstück regelt zwar die Einräumung von Leitungsrechten und die Enteignung, ferner die Bedachtnahme auf Denkmal- und Heimatschutz, das Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen und die Benützung von Eisenbahngrund. Dieses Hauptstück enthält aber keine Bestimmung über „Bewilligung der Starkstromanlagen“. Diese Bestimmung wurde vielmehr im III. Hauptstück des Elektrizitätsweggesetzes getroffen.

Aus dieser Rechtslage könnte der Schluß gezogen werden, daß die in § 7 des vorliegenden Entwurfes vorgeschriebene Bedachtnahme auf das „öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie“ sich nicht im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Starkstromwegerecht“ hält. Nun nahm aber das II. Hauptstück des Elektrizitätsweggesetzes in den §§ 10 und 15 auf das klaglose Funktionieren von Starkstromleitungen Bedacht. Es geschah dies zwar nicht im Zusammenhang mit der Regelung der Genehmigung dieser Leitungen. Ist aber das Moment klaglosen Funktionierens von elektrischen Anlagen im II. Hauptstück des Elektrizitätsweggesetzes überhaupt beachtet worden, so geht daraus hervor, daß das öffentliche Interesse an einer Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie doch zum Inhalt des Kompetenztatbestandes „Starkstromwegerecht“ gehört.

Dem bloß äußerlichen Moment, daß die Bedachtnahme auf solche Gesichtspunkte zwar unter der Überschrift „Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen“ und unter der Überschrift „Enteignung“, nicht aber unter der Überschrift „Bewilligung der Starkstromanlagen“ vorgesehen war, kann wohl keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Die Regelungen des Elektrizitätsgesetzes 1929 gehen von denselben Erwägungen aus. Die derzeit noch geltende gesetzliche Regelung des § 4 Energiewirtschaftsgesetz, die gleichfalls eine Beachtung auf das öffentliche Interesse an einer klaglosen Stromversorgung vorsieht, hat sich in mehr als 25 Jahren bestens bewährt.

Es wird daher auch heute von allen in dieser Materie wirkenden Fachkreisen die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes bejaht.

§ 8:

Um eine insbesondere für die betroffenen Grundbesitzer überraschende und damit mit Unannehmlichkeiten verbundene Inangriffnahme der bewilligten Bauarbeiten zu vermeiden, hat der Inhaber der Baubewilligung den Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vorher durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde kundzumachen. Darüber hinaus kann die Behörde im Bewilligungsbescheid über entsprechenden Antrag eine individuelle Verständigung einzelner Parteien oder Stellen vorschreiben.

§ 9:

Die Behörde muß — schon im Hinblick auf § 10 — von der Fertigstellung einer bewilligten Leitungsanlage informiert werden. Ist die Betriebsbewilligung bereits erteilt, sind weitere Amtshandlungen der Behörde auf Grund einer solchen Fertigstellungsanzeige jedoch nicht erforderlich (Abs. 1).

Sofern sich die Behörde aus Sicherheitsgründen (§ 7 Abs. 3) die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten hat, hat sie nach Fertigstellungsanzeige diese nunmehr zu erteilen, sofern die Bedingungen erfüllt wurden (Abs. 2). Ob letzteres der Fall ist, kann sie in einer mündlichen Verhandlung klären, zu welcher der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden sind (Abs. 3).

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 lit. b ist auch die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage anzuzeigen (Abs. 4).

§ 10:

Da die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen in der Regel erhebliche Eingriffe in private und öffentliche Interessen mit sich bringt, sollen auch im Interesse der Rechtssicherheit zwischen Baubewilligung, Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme keine allzu großen Zeiträume liegen, was durch Erlöschen der jeweiligen Bewilligung bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen, aus triftigen Gründen (siehe Abs. 3) verlängerbaren Fristen erreicht werden soll. Ebenso soll eine einmal erteilte Betriebsbewilligung erlöschen, wenn der Betrieb auf Dauer eingestellt oder unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird (Abs. 2 lit. b und c).

Die Bestimmung des Abs. 4 ermöglicht es dem Grundeigentümer, bei Erlöschen der Bewilligung die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eine ihn in keiner Weise belastende Art zu erwirken. Da eine Wiederherstellung des früheren Zustandes jedoch nicht immer im Interesse des Grundstückseigentümers gelegen sein muß, wird davon abgesehen, den bisherigen Bewilligungsinhaber schon kraft Gesetzes hiezu zu verpflichten; vielmehr wird dies von einer diesbezüglichen Aufforderung des Grundstückseigentümers abhängig gemacht.

§ 11:

Der Entwurf sieht in Anknüpfung an §§ 40 ff. Elektrizitätsbundesgesetz 1929 abweichend von der derzeitigen Rechtslage wiederum das Institut der Leitungsrechte vor. Dieses Recht unterscheidet sich von der im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeit insbesondere dadurch, daß einerseits die Grundbenützung dadurch nur unwesentlich behindert werden darf und es dementsprechend bei einer erheblichen Erschwerung oder bei Unmöglichkeit dieser Nutzung entzogen werden kann (siehe § 14) und andererseits keine Verbücherung erfolgt (siehe § 15 Abs. 3). Voraussetzung ist jedenfalls, daß es für die betreffende elektrische Leitungsanlage notwendig ist (Abs. 1). Es wird aber dann nicht in Frage kommen, wenn technische oder wirtschaftliche Momente für den dauernden Bestand der elektrischen Leitungsanlage sprechen (Abs. 2 lit. a); denn der dauernde Bestand kann nur durch verbücherte Rechte sichergestellt werden. Bei Einräumung eines Leitungsrechtes ist aber auch auf die dadurch berührten, in § 7 Abs. 1 aufgezählten öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen (Abs. 2 lit. b). Sofern bereits Vereinbarungen über die Grundbenützung vorliegen, erübrigt sich die Einräumung eines Leitungsrechtes durch die Behörde (Abs. 2 lit. c).

§ 12:

In Abs. 1 wird ausgeführt, welche Rechte durch Bewilligung eines Leitungsrechtes eingeräumt werden können, während durch Abs. 2 klar gestellt wird, daß das einzelne Leitungsrecht nur die in dem jeweils das Leitungsrecht bewilligenden Bescheid angeführten Rechte beinhaltet. Es wird also der das Leitungsrecht bewilligende Bescheid jeweils die sich dadurch für den Leitungsberechtigten ergebenden Rechte anzuführen haben, wobei der Rahmen des Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Unter Erhaltung des Waldes als Voraussetzung für die Einräumung des Rechtes auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen (Abs. 1 lit. c) ist nicht die Erhaltung der jeweiligen Waldfläche, welche ja durch jede Leitungsführung in

ihrem Bereich notwendigerweise beeinträchtigt wird, sondern die Erhaltung des jeweiligen Waldes als Ganzes zu verstehen.

§ 13:

Hier werden nähere Bestimmungen hinsichtlich der nach § 12 Abs. 1 lit. c gestatteten Ausüstungen und Durchschläge durch Waldungen getroffen, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Waldbestandes zu gewährleisten.

Wenn keine Einigung über die Kosten der Ausüstung und die Vornahme von Durchschlägen erzielt wird, haben die ordentlichen Gerichte darüber zu entscheiden.

§ 14:

Leitungsrechte dürfen den Betroffenen in der Verwendung seiner Grundstücke und in der Ausübung seiner Rechte nur möglichst wenig beeinträchtigen (Abs. 1). Dementsprechend ist das Leitungsrecht über Antrag zu entziehen, wenn dadurch die beabsichtigte Nutzung erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird; um jedoch überflüssige Leitungsverlegungen zu verhindern, muß die übermäßige Beeinträchtigung nachgewiesen werden und muß es sich um eine zweckmäßige Nutzung handeln (Abs. 2); ferner ist, wenn trotz Entziehung des Leitungsrechtes die geltend gemachte Nutzung innerhalb von 1½ Jahren nicht erfolgt, dem bisherigen Leitungsberechtigten der dadurch erlittene Schaden zu vergüten (Abs. 3).

§ 15:

Leitungsrechte teilen rechtlich das Schicksal der elektrischen Leitungsanlage, für welche sie eingeräumt werden (Abs. 1 und 3 zweiter und dritter Satz) und haften rechtlich an dem hierfür in Anspruch genommenen Grundstück (Abs. 2). Eine Verbücherung derselben ist im Interesse einer möglichststen Übersichtlichkeit der Grundbücher und angesichts des Umstandes, daß Leitungsführungen in der Regel offenkundig sind, nicht vorgesehen (Abs. 3 erster Satz).

§ 16:

Hier wird zunächst der wesentliche Inhalt der Anträge auf Einräumung von Leitungsrechten angeführt (Abs. 1). Sodann wird klargestellt, daß Leitungsrechte nur durch Bescheid eingeräumt werden (Abs. 2) und daß diesbezügliche Anträge nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Ansuchen um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage gestellt werden müssen (Abs. 3). Letzteres wird beispielsweise der Fall sein, wenn sich entgegen den ursprünglichen Erwartungen erst nach Einleitung des Bewilligungsverfahrens herausstellt, daß eine gütliche Regelung über die Grundinanspruchnahme nicht zu erzielen ist.

§ 17:

Entsprechend dem Grundsatz einer möglichst geringen Beeinträchtigung des durch ein Leitungsrecht Belasteten gebührt ihm auch eine Entschädigung für alle hiedurch unmittelbar verursachten vermögensrechtlichen Nachteile (siehe diesbezüglich § 48 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz 1929, BGBl. Nr. 250, sowie § 5 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967).

§ 18:

Voraussetzung für eine Enteignung ist, daß wichtige technische oder wirtschaftliche Gründe den dauernden Bestand der elektrischen Leitungsanlage unumgänglich nötig machen und damit die Voraussetzung für die Einräumung von Leitungsrechten nicht gegeben ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird hier ausdrücklich festgehalten, daß die Enteignung nicht nur zugunsten von Freileitungen oder Kabelleitungen, sondern auch zugunsten von Umspann-, Umform- und Schaltanlagen, also für alle elektrischen Leitungsanlagen, ausgesprochen werden kann.

§ 19:

Die Enteignung kann in der Bestellung von Dienstbarkeiten (Abs. 1 lit. a), in der Abtretung von Eigentum (Abs. 1 lit. b) oder in der Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger Rechte (Abs. 1 lit. c) bestehen, wobei die Abtretung des Eigentums nur mangels anderer ausreichender Möglichkeiten erfolgen soll (Abs. 2), es sei denn, daß der Grundeigentümer selbst die Abtretung seines Eigentums verlangt (Abs. 3).

§ 20:

Grundsätzlich werden auch hier die Bestimmungen des geltenden Eisenbahnteilungsgesetzes angewandt. Doch bedingt der Unterschied zwischen der Errichtung von Eisenbahnen einerseits und den elektrischen Leitungsanlagen andererseits verschiedene Abweichungen.

So soll über die Entschädigung zunächst die mit der Materie in der Regel besser vertraute Behörde entscheiden (lit. a) und die Befassung des Gerichtes nur über ausdrücklichen Antrag erfolgen (lit. c).

Erfolgt die Feststellung der Entschädigung nicht bereits im Enteignungsbescheid, ist ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen. Da diese Festlegung das Entschädigungsverfahren in keiner Weise präjudiziert und nur erfolgt, um die Vollstreckbarkeit des Enteignungsbescheides nicht hintanzuhalten (siehe lit. d), haben ihr auch keine weiteren Erhebungen (zum Beispiel Zuziehung von Sachverständigen oder Erhebung sonstiger Beweise) voranzugehen (lit. b).

Um die Enteignung ohne sofortige Gegenleistung zu verhindern, wird die Vollstreckbarkeit

625 der Beilagen

13

an die Bezahlung oder Hinterlegung des behördlich festgelegten Entschädigungsbetrages oder mangels eines solchen des vorläufigen Sicherstellungsbetrages geknüpft (lit. d).

Im Interesse eines möglichst weitgehenden Eigentümerschutzes wird abweichend vom Eisenbahnteilungsgesetz die Gewährung einer Naturalleistung anstelle der Geldentschädigung vorgesehen (lit. e). Diese muß dem Enteignungsgegenstand gleichartig und gleichwertig sein. Sie kann auch nur vorgeschrieben werden, wenn sie dem Enteignungswerber wirtschaftlich zugemutet werden kann, und zwar unter Abwägung des Einzelfalles; es wird hiefür also nicht maßgebend sein, ob der Enteignungswerber an sich über so große Mittel verfügt, daß er ein an sich gleichwertiges Grundstück auch zu überhöhten Preisen erwerben und dem Enteignungsgegner zur Verfügung stellen kann, sondern vielmehr, ob die in Frage kommende Naturalleistung, also insbesondere das anstelle des enteigneten Grundstücks nunmehr zu überlassende, zu wirtschaftlichen Bedingungen, also nicht zu überhöhten Preisen und ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand, dem Enteignungsgegner übereignet werden kann.

Um die Vereitelung der Ergebnisse des Enteignungsverfahrens durch nachträgliche Über-eignung des betroffenen Grundstücks hintanzuhalten, ist die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch vorgesehen (lit. f).

Sofern der Enteignungsgegenstand infolge Erlöschen der Bewilligung oder Abtretung der elektrischen Leitungsanlage nicht mehr benötigt wird, ist eine Rückgängigmachung der Enteignung gegen entsprechende Rückvergütung vorgesehen (lit. g und h).

§ 21:

Bei der Bestimmung des § 21 ergibt sich die Frage, ob durch ihn der § 1 a des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, DRGBl. Nr. 207, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes, DRGBl. 1943 I S. 489, verdrängt werden wird, soweit dieser § 1 a den gleichen Gegenstand regelt.

Diese Frage ist zu bejahen, weil es sich bei § 21 um das spätere Gesetz handelt. Selbst wenn man aber diese Auffassung nicht teilen und den § 1 a Reichshaftpflichtgesetz als *lex specialis* ansehen würde, so würde sich an der tatsächlichen Rechtslage nichts ändern, weil die Haftung sowohl nach dem § 21 als auch die Haftung nach dem § 1 a als Erfolgshaftung ausgestaltet ist.

§ 22:

Um zu vermeiden, daß elektrische Leitungsanlagen mit ihrer Errichtung in das Eigentum des

Grundstückseigentümers fallen, was sowohl für das die Leitung betreibende Unternehmen wie auch zum Beispiel im Hinblick auf Haftungsfragen für den Grundstückseigentümer zu unerwünschten und wirtschaftlich unbefriedigenden Konsequenzen führen würde, wird die Anwendung des § 297 ABGB auf elektrische Leitungsanlagen ausdrücklich ausgeschlossen (Abs. 1).

Im Interesse einer klaglosen Stromversorgung wird auch eine gesonderte Exekution auf elektrische Leitungsanlagen und das zur Instandhaltung und zum Betrieb derselben gehörige Material untersagt (Abs. 2).

Da Leitungsrechte und verbücherte Dienstbarkeiten von dem betroffenen Grundstück nicht getrennt werden können, sollen sie auch ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden (Abs. 3).

§ 23:

Um die etwaige grundbücherliche Durchführung von Vereinbarungen, die im Zuge der nach dem Gesetz abzuwickelnden Verfahren getroffen werden, zu erleichtern, ist vorgesehen, daß diese von der Behörde zu beurkunden (Abs. 1) und hierauf ebenso wie die behördlichen Bescheide als Urkunden im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes anzusehen sind (Abs. 2).

§ 24:

Da Gegenstand dieses Gesetzentwurfes nur elektrische Leitungsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind, hat das sachlich zuständige Bundesministerium für Bauten und Technik als Behörde zu fungieren. Dies entspricht einerseits der seit Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Regelung. Andererseits lehnt sich diese Bestimmung gedanklich an § 100 WRG 1959 in geltender Fassung an, wonach bestimmte Angelegenheiten von größerer Bedeutung in erster Instanz Angelegenheit des Bundesministeriums sind.

§ 25:

Im Interesse einer zweckmäßigen, raschen, einfachen und damit kostensparenden Erledigung kann das Bundesministerium für Bauten und Technik die örtlich zuständigen Landeshauptmänner zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Gesetz ermächtigen. Das bedeutet jedoch kein zweiinstanzliches Verfahren, da dieses falls der Landeshauptmann an die Stelle des Bundesministeriums für Bauten und Technik tritt und damit auch in erster und letzter Instanz entscheidet. Die Formulierung dieser Delegationbestimmung lehnt sich an das Eisenbahngesetz 1957 sowie an § 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1958 an.

§ 26:

Die hier vorgesehenen Strafbestimmungen halten sich in dem für solche Verwaltungsübertretungen üblichen Rahmen. Von einer Strafsanktion für leichtfahrlässige Übertretungen der einschlägigen Bestimmungen wird abgesehen, da einerseits angesichts der zum Teil sehr detaillierten Vorschreibungen die Ahndung derselben einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der dem geringen Unrechtsgehalt nicht entspricht, und andererseits die in der Regel schwerer wiegende Schadenersatzpflicht ja auch bei leichtfahrlässigen Verstößen jedenfalls gegeben ist.

§ 27:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß unbeschadet von Bestrafung und Schadenersatzpflicht jedenfalls der gesetzmäßige Zustand in angemessener Frist herzustellen ist.

§ 28:

Für bereits rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbene Rechte hiefür werden, schon um wohlerworbene Rechte keinesfalls zu beeinträchtigen, die neuen Bestimmungen nicht angewandt (Abs. 1 und 2); nur der Ausschluß der Anwendung des § 297 ABGB so-

wie die exekutionsrechtlichen Sonderregelungen (siehe § 22) sollen auch für schon bestehende Anlagen gelten, um hier in so wesentlichen Fragen nicht zweierlei Rechte zu schaffen (Abs. 4). Um überflüssige Komplikationen zu vermeiden, sollen bereits anhängige Verfahren auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden (Abs. 3).

§ 29:

Wenn auch einer bestehenden gesetzlichen Regelung jedenfalls durch ein dieselbe Materie regelndes neues Gesetz derogiert wird, erscheint es doch zweckmäßig, die durch das neue Gesetz außer Kraft tretenden Vorschriften zumindest demonstrativ anzuführen.

§ 30:

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik zur Vollziehung ergibt sich aus § 5 Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 24/1950 und § 3 Z. 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 70/1966. Die Mitkompetenz des Bundesministeriums für Justiz als oberste Behörde der Justizverwaltung ergibt sich aus der Mitwirkung der Gerichte bei den hier angeführten Angelegenheiten.

Durch die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erwachsen weder dem Bund noch den Ländern zusätzliche Kosten. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird nicht erforderlich sein.